



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottile Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1 514335901165  
e-Mail Ottile.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113105/0010-I/4/2014

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014 vom 1. Oktober 2014  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002  
geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 29. Oktober 2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Note vom 1. Oktober 2014 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen lehnt § 118b Abs. 1 und 2 ab. Die darin geplante Einvernehmensherstellung entspricht nicht dem Vorhabensbegriff des § 57 BHG 2013, der einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand haben muss. Das vorgesehene Bauinvestitionsvolumens erfüllt diese Anforderungen nicht. Eine Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen ist daher nur auf der Einzelprojektebene auf Basis der Vorhabens-Verordnung möglich.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher, § 118b Abs. 1 und 2 zu streichen.

Weiters wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die in § 118b Abs. 5 vorgesehene Verordnungsermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

05.11.2014

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)